

## Umfragen und Erhebungen in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.12.2015 - 26 – 81 402 – VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.1.2014 (SVBl. S. 4)- VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2015 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Über Umfragen und Erhebungen von erkennbar besonderer gesellschaftlicher, politischer oder herausgehobener Bedeutung informiert die nachgeordnete Schulbehörde das Kultusministerium rechtzeitig vor Genehmigung des Antrages auf Durchführung der Umfrage oder Erhebung.“

2. Nummer 1.2 Satz 1 wird durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„Nummer 1.1 gilt nicht

- a) für Umfragen und Erhebungen von Schulträgern in Schulen in ihrer Trägerschaft; hier ist jedoch vor Beginn das Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herzustellen;
- b) für Umfragen und Erhebungen von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
- c) für Umfragen und Erhebungen von Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
- d) für sonstige schulinterne Umfragen und Erhebungen wie z. B. im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung<sup>1</sup> einschließlich der berufsbegleitenden Qualifizierung oder im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Schulen; diese erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Schulinterne Umfragen und Erhebungen im Rahmen der Ausbildung sind dabei nur solche, die Studierende während oder im Anschluss an ein gemäß Nds. MasterVO-Lehr zu absolvierendes Praktikum an der betreffenden Praktikumsschule oder als Auszubildende gemäß APVO-Lehr im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung an ihrer Ausbildungsschule durchzuführen haben.“

---

<sup>1</sup> siehe Anhang

3. Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

„die Durchführung der Maßnahme keine - nicht nur unerhebliche – Störung oder Belastung des Schulbetriebes hervorruft,“

4. Folgender Anhang wird dem RdErl. angefügt:

„Anhang (zu Fußnote 1 in Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d)

Folgende Leistungen sind entweder (1) im Lehramtsstudium oder (2) im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Lehrerausbildung zu erbringen:

Zu (1): Zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende in den niedersächsischen Lehramtsstudiengängen zu erbringen haben, zählen:

- Praktikumsberichte,

- Unterrichtsentwürfe,
- eine Bachelorarbeit,
- Referate,
- Portfolios,
- eine Masterarbeit,
- studentische Forschungsprojekte,

die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Praktikumsordnungen für die Bachelor-Masterstudiengänge der jeweiligen Hochschule vorgegeben sind (z. B. im Rahmen des Projektbandes GHR 300) und damit die Nds. MasterVO-Lehr konkretisieren.

Die mögliche Mitarbeit von Studierenden an Forschungsprojekten von Professorinnen und Professoren, die keine nach Studien- und Prüfungsordnung für die Studierenden vorgegebene Studien- oder Prüfungsleistung ist, fällt nicht darunter. Für diese Forschungsprojekte findet Nr. 1.1 des RdErl. d. MK „Umfragen und Erhebungen in Schulen“ v. 1.1.2014 Anwendung.

Zu (2):

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben gemäß § 9 APVO-Lehr eine schriftliche Arbeit zu erstellen.“